



# EU-Überregulierung

Überarbeitung der EU-Tabak-Produkt-Richtlinie –  
ein Verstoß gegen geltendes Recht

## Ohne Rücksicht auf Recht und Gesetz.

Feste Regeln sind für den Verkauf und Konsum von Tabakwaren unerlässlich. So hat zum Beispiel der Schutz von Jugendlichen allerhöchste Priorität. Auch eine angemessene Verbraucherinformation über die gesundheitlichen Risiken des Tabakkonsums ist gerechtfertigt.

Im Gegensatz dazu sind die Maßnahmen, die die EU momentan diskutiert, weder verhältnismäßig noch sinnvoll noch seriös begründbar. Nach-

weise für ihren Erfolg oder für eine Auswirkung auf das Rauchverhalten kann die Europäische Kommission nicht vorlegen.

Zusätzlich würde es bei der Umsetzung der neuen Reglementierungen zu massiven rechtlichen Verstößen gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das Europarecht sowie das internationale Recht kommen.

## PLAIN PACKAGING Ein Angriff auf die Marke.



Mit dem vollständigen Verbot von farbigen Wort-Bild-Marken auf Zigarettenschachteln versucht Brüssel, einen Paradigmenwechsel in der Tabakregulierung zu vollziehen: Statt angemessener Verbraucherinformation über die Risiken des Rauchens sollen Tabak-

produkte zukünftig per se so unattraktiv wie möglich gemacht werden. Im Ergebnis bedeutet Plain Packaging die Entmündigung des erwachsenen Verbrauchers.

Die Umsetzung von Plain Packaging birgt jedoch auch zusätzliche gesundheitliche Risiken. Die einheitliche Gestaltung der Verpackung erleichtert Schmugglern die Arbeit beim Fälschen von Markenprodukten. Der Verbraucher wird durch den Konsum dieser billigen Imitate, die nicht den deutschen und europäischen Produktvorschriften entsprechen, gefährdet.

Ohne eine individuelle Verpackungsgestaltung wird der Preis für die Hersteller zum primären Differenzierungsmerkmal im Wettbewerb. Dies hätte eine – aus Jugendschutz- und gesundheitspolitischer Perspektive kontraproduktive – Verbilligung von Tabakwaren zur Folge.

Darüber hinaus stellt Plain Packaging eine illegale, gegen Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz verstoßende Enteignung von Markenrechten durch den Staat dar. Ein solcher eklatanter Rechtsbruch kann in einer freiheitlichen Rechts- und Wettbewerbsordnung nicht klaglos hingenommen werden, zumal er ähnlichen Regulierungen bei anderen Konsumgütern Tür und Tor öffnen würde.

Eine Vergrößerung der Warnhinweise auf beiden Seiten der Verpackung hätte die gleichen Auswirkungen wie Plain Packaging. Auch dies würde die Markenrechte der Zigarettenhersteller in ihrem Wesensgehalt antasten, da die Fläche zur Nutzung der Marke und zur Kommunikation mit dem Verbraucher massiv eingeschränkt wäre.

## DISPLAY BAN

### Unverhältnismäßiger Eingriff in Freiheitsrechte ohne Basis.

Mit einem vollständigen Werbe- und Präsentationsverbot für Tabakprodukte am Verkaufsort würde die Europäische Union in gravierender Weise in die von Art. 5 und 12 Grundgesetz geschützte Meinungs- und Berufsfreiheit der Hersteller sowie in das von Art. 14 Grundgesetz geschützte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Einzelhändler eingreifen.

Darüber hinaus fehlt der EU für ein solches Verbot die notwendige Regelungskompetenz. Ein Display Ban würde sich auf das Funktionieren des Binnenmarktes nicht positiv auswirken, sondern im Gegenteil zu neuen Handelshemmnissen führen. Für eine Regulierung des Vertriebs am Verkaufsort bleiben daher allein die Mitgliedstaaten zuständig.

Auch hier fehlen Belege für den Erfolg dieser Maßnahme. Eine Studie des Institute of Economic Affairs widerlegt sogar den Erfolg des Display Ban: In Kanada führte laut der Studie die Verbannung von Tabakprodukten „unter die Ladentheke“ nicht zum Rückgang des Tabakkonsums. Die Maßnahme sorgte vielmehr dafür, dass der Verkauf illegaler Tabakprodukte zunahm. Da die Verbraucher überhaupt keinen visuellen Kontakt mit den Produkten hatten, war es für sie sehr schwer, zwischen Original und Schmuggelware zu unterscheiden.<sup>1</sup>

Illegale Tabakprodukte sind nicht nur für die Gesundheit der Verbraucher ein Risiko, sondern schaden durch den Steuerausfall auch dem Staat.

## KOMPLETTVERBOT VON ZUSATZSTOFFEN

### Geschmacklos für Verbraucher.

Laut einer Studie der EU<sup>2</sup> gibt es keinen überzeugenden Nachweis, dass Zusatzstoffe für Verbraucher den Einstieg in das Rauchen erleichtern, suchtvorstärkend wirken oder das Aufhören erschweren.

Dennoch will die Europäische Kommission die Verwendung von Zusatzstoffen massiv einschränken oder sogar komplett verbieten.

Zusatzstoffe sollten auf Basis allgemein anerkannter wissenschaftlicher Prinzipien reguliert werden. Ein Komplettverbot würde gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen,

da seine Wirksamkeit und Erforderlichkeit im Hinblick auf den Gesundheitsschutz nicht belegt ist. Darüber hinaus führt es zu erheblichen Verwerfungen am Markt und stellt ein unnötiges Handelshemmnis dar. Der in Deutschland überwiegend konsumierte American Blend Tabak erhalte ein Verkaufsverbot und die weiterhin bestehende Nachfrage der Verbraucher würde großes Potential für Schmuggler bieten.

---

<sup>1</sup> Institute of Economic Affairs: Canada's ruinous tobacco display ban, London 2010.

<sup>2</sup> SCENIHR: Addictiveness und Attractiveness of Tobacco Additives, Brüssel 2010.

## Die EU plant auf Kosten der Vernunft.

Die 2001 verabschiedete und ein Jahr später in Kraft getretene Tabak-Produkt-Richtlinie (TPR) regelt die „Herstellung, Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen“, zum Beispiel die Gestaltung der Warnhinweise, die Offenlegung von Zusatzstoffen und das Verbot von bestimmten Produktbezeichnungen wie „Mild“ oder „Light“.

Seit Anfang 2010 bereitet die Europäische Kommission die Überarbeitung der TPR vor. Die neuen Maßnahmen, die zurzeit in Brüssel diskutiert werden, sehen extreme Einschränkungen für Verbraucher, Händler und Industrie vor. Zudem plant die Europäische Kommission momentan scheinbar ohne Rücksicht auf das Grundgesetz sowie auf europäisches und internationales Recht.

## Die von der EU geplanten Maßnahmen sind unter anderem:

- Plain Packaging: neutrale Einheitsverpackung ohne Markenlogos
- Display Ban: Verbot der offenen Präsentation von Tabakprodukten am Verkaufsort
- Kompletterverbot von Zusatzstoffen in Tabakprodukten

Weitere Informationen:

DZV – Deutscher Zigarettenverband  
Unter den Linden 42  
10117 Berlin

Tel.: +49 30 886636-0

Fax: +49 30 886636-111

E-Mail: [info@zigarettenverband.de](mailto:info@zigarettenverband.de)

Web: [www.zigarettenverband.de](http://www.zigarettenverband.de)

V. i. S. d. P. Peter Königsfeld (Pressesprecher)